

## **Beitragsordnung Freunde von KulTür Regensburg e.V.**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Beitragsordnung (BO) gilt für alle Mitglieder (§ 5 und § 6 Satzung).
2. „Beiträge“ im Sinne der Satzung (§ 7 Satzung) ist der Jahresbeitrag.

### **§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

1. Erstbeitrag ist Jahresbeitrag und wird mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erhoben.
2. Die Beitragspflicht für Mitglieder endet gemäß § 4 Abs. 4/5 der Satzung durch Austritt, Ausschluss bzw. Auflösung und Tod des Mitglieds.
3. In allen Fällen endet die Beitragspflicht zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
4. Es findet keine, auch nicht anteilige, Rückvergütung des Jahresbeitrages statt.

### **§ 3 Beitragsjahr und Erhebungszeitraum**

Zur Erhebung gelangt der Jahresbeitrag (§ 1 Abs. 2 BO). Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der erste Beitrag wird mit der Aufnahmebestätigung durch Lastschriftverfahren erhoben oder kann durch das Mitglied auf das Konto der Freunde von KulTür Regensburg e.V. überwiesen werden. Der jährlich wiederkehrende Beitrag wird durch Lastschriftverfahren jeweils im 1. Quartal eingezogen oder kann durch das Mitglied auf das Konto der Freunde von KulTür Regensburg e.V. jeweils bis zum 30.04 eines Jahres überwiesen werden.

### **§ 4 Beitragshöhe**

Gemäß § 4 der Satzung kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Für die Mitglieder werden folgende Mitgliedsbeiträge im Jahr erhoben:

- Juristische Personen bzw. Körperschaften (150 Euro/Jahr)
- Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften (80 Euro/Jahr)
- Einzelmitglied/Mitglied als Privatperson (50 Euro/Jahr)
- Erwachsene ab 18 Jahre in Berufsausbildung bzw. Schüler:innen, Zivildienstleistende und Studierende (20 Euro/Jahr)
- Sozialhilfeempfänger:innen, Arbeitslose, Rentner:innen und Künstler:innen (20 Euro/Jahr)

### **§ 5 Beitragsfälligkeit**

Der Jahresbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben oder kann durch das Mitglied auf das Konto der Freunde von KulTür Regensburg e.V. überwiesen werden. Der Erstbeitrag wird nach der Aufnahmebestätigung per Lastschriftverfahren eingezogen (vgl. §3, Abs. 1BO) oder kann durch das Mitglied auf das Konto der Freunde von KulTür Regensburg e.V. überwiesen werden. Bei Lastschrifteinzug werden alle weiteren Beiträge im 1. Quartal des jeweiligen Jahres automatisch erhoben, solange keine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft vorliegt. Optional kann der Jahresbeitrag jährlich bis zum 30.04. auf das Konto Freunde von KulTür Regensburg e.V. überweisen werden. Der Austritt eines Mitglieds jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, jeweils zum 31. Dezember des Kalenderjahres erfolgen.

### **§ 6 Wirksamkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung tritt zum 13.08.2021 in Kraft.